

Nach europäischem Recht behalten alle Rechtsinstrumente mit DM-Angaben auch nach Einführung des Euro ihre Gültigkeit. An die Stelle von DM-Beträgen tritt automatisch der dem amtlichen Umrechnungskurs (1 Euro – 1,95583 DM) entsprechende Euro-Betrag.

Alle davon abweichenden Änderungen sind materieller Art und bedürfen eines förmlichen Verfahrens (Beschluss, Bekanntmachung).

Wie bereits im Haupt- und Finanzausschuss am 06.06.2001 (TOP 7.1) mitgeteilt, werden die reinen Betragsänderungen (einschließlich Rundungen und Glättungen) in einer sog. Artikelsatzung zusammengefasst. Für die mit einer Neukalkulation der Gebühren verbundenen Änderungen erfolgen Einzelvorlagen.

Grundsatz:

Die Umstellung der DM-Beträge erfolgt in der Regel im Verhältnis 2 : 1 (2 DM = 1 Euro). Die dadurch entstehenden Einnahmeverluste von rd. 2,2 % werden hingenommen. Nur in Einzelfällen wird kursnah umgerechnet und ggfl. gerundet.

Zu Artikel 1:

Die neuen Hundesteuersätze wurden so gewählt, dass sie durch 4 teilbar sind:

| Steuersatz je Hund | DM bisher | : 1,95583 = Euro | Euro = gerundet |
|------------------------------|---------------------|----------------------------|---------------------------|
| für ein Hund 74,00 | 144,00 | | 73,63 |
| bei zwei Hunden 92,00 | 180,00 | | 92,03 |
| ab drei Hunden 104,00 | 204,00 | | 104,30 |

Weitere Änderungen (z.B. Einführung einer Steuer für sog. Kampfhunde) sind nicht beabsichtigt.

Zu Artikel 2:

Die neuen Steuersätze orientieren sich an den Vorgaben des Euro-AnpG NRW.

| Steuersatz nach VergnStG NRW | | | | Steuersatz Bergneustadt | | | |
|-------------------------------------|------|-------|-------|--------------------------------|------|--------|-------|
| § 19 (2) | DM | 90,00 | 20,00 | § 1 b) | DM | 270,00 | 60,00 |
| | Euro | 46,00 | 10,00 | | Euro | 138,00 | 30,00 |
| § 19 (3) | DM | 30,00 | 15,00 | § 1 c) | DM | 90,00 | 45,00 |
| | Euro | 15,00 | 7,50 | | Euro | 45,00 | 22,50 |
| § 20 (1) | DM | 1,50 | 1,00 | § 1 d) | DM | 3,00 | 2,00 |
| | Euro | 0,80 | 0,50 | | Euro | 1,60 | 1,00 |

Zu den Artikel 3 bis 7:

Bei den betroffenen Gebühren wird auf eine Neukalkulation verzichtet. Die Beträge werden „halbiert“ Lediglich bei den Gebühren für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte wurde kursgenau umgerechnet.